



Hamburger Heizungsförderung Gebäudenetze und Wärme- netze in Quartieren

Produktinformation in Verbindung mit der Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

Gültig ab 15.10.2025

INHALT

1. Was ist das Ziel der Förderung?	3
2. Wer kann Anträge stellen?	3
3. Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4. Wie sind die Förderkonditionen?	5
5. Kombination mit anderen Förderprogrammen	6
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	6
7. Welche Rechtsgrundlage gilt?	7
8. Wo kann man die Förderung beantragen?	8

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren	9
1.1 Antragstellung	9
1.2 Bewilligung	9
1.3 Verwendungsnachweis	9
1.4 Auszahlung	9
2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	10
3. Energiemonitoring	11
3.1 Fördersummen ab 100.000 €: Energiemonitoring während des ersten Betriebsjahres	11
3.2 Fördersummen ab 200.000 €: Energiemonitoring mindestens während der ersten beiden Betriebsjahre	12
4. Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung	12

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Anteils der leitungsgebundenen Wärmeversorgung am Wärmeverbrauch in Hamburg, um damit einen wachsenden Anteil an erneuerbaren Energien und/oder die Nutzung unvermeidbarer Abwärme zu ermöglichen. Dies soll durch die Förderung von Gebäudenetzen sowie von Wärmenetzen in Quartieren erfolgen, die hinsichtlich der gelieferten Wärmemengen der überwiegenden Versorgung von bestehenden Gebäuden dienen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümer:innen in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte,
- Bürgerenergiegesellschaften im Sinne von § 3 Nummer 15 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) oder vergleichbare Zusammenschlüsse (z. B. (Konsum-) Genossenschaften mit lokalem Bezug), (Siedler-)Vereine mit lokalem Bezug
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) sowohl als Eigentümer:innen, als auch als Mieter:innen in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten, im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO sowie,
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.
- Antragsteller:innen, die im Rahmen der BEG einen Anspruch auf Klimageschwindigkeits- und / oder Einkommensbonus haben.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird die Errichtung, der Umbau und die Erweiterung von Gebäudenetzen und Wärmenetzen in Quartieren, die der Nutzung erneuerbarer Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme dienen.

Gebäudenetze sind Netze zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten.

Wärmenetze in Quartieren sind Netze mit einer Länge von bis zu 20 km zur ausschließlichen Versorgung eines Stadtteils oder eines Stadtraums, der im räumlichen Zusammenhang unterhalb

der Ebene eines Stadtteils steht, mit Wärme und Kälte für mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohneinheiten. Wärmenetze in Quartieren können nur gefördert werden, wenn eine Förderung durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) nicht beantragt ist und nicht beantragt wird.

Anlagen und Netze, bei denen eine Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz¹ oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz² erfolgt, können nach dieser Produktinformation nicht gefördert werden.

Bei Errichtung, Umbau und Erweiterung von Wärmenetzen in Quartieren werden die Ausgaben für folgende förderfähige Maßnahmen (Komponenten und Leistungen) gefördert:

3.1 Wärmeerzeuger / Wärmequellen

- a. elektrisch betriebene Sole-Wasser-, Wasser-Wasser- und Luft-Wasser-Wärmepumpen
- b. Oberflächennahe Geothermie
- c. Photovoltaisch-thermische Anlagen (PVT-Kollektoren)
- d. Solar-Luft-Kollektoren/Absorber
- e. Solarthermieranlagen
- f. Biomasseanlagen
- g. Einbindung von industrieller, gewerblicher und sonstiger unvermeidbarer Abwärme einschließlich Wärme aus Abwasser

3.2 Wärmeverteilung außerhalb von Gebäuden sowie Wärmeübergabestationen

- a. Rohrleitungssystem inklusive Verlegung und Dämmung
- b. Armaturen
- c. Leckageüberwachung

3.3 Wärmeübergabestationen und Maßnahmen zur Optimierung des Netzbetriebs

- a. Wärmespeicher
- b. Hocheffiziente Pumpen
- c. Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung
- d. Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- e. Digitalisierungskomponenten
- f. Wärmetauscher
- g. Wärmepumpen im Netz

3.4 Umfeldmaßnahmen

Neue Heizzentralen zur Einbindung neuer, im Rahmen dieser Richtlinie förderfähiger Anlagen, einschließlich der Wiederherstellung der unmittelbaren Umgebung der Heizzentrale.

3.5 Demontage und Entsorgung bestehender Anlagen

¹ Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2025) – in der jeweils gültigen Fassung

² Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – in der jeweils gültigen Fassung

3.6 Mehrfachnutzung von Flächen, die für die hiermit geförderten Anlagen und gleichzeitig für darunter- oder darüberliegende anderweitige Nutzungen benötigt werden. Gefördert werden die dabei entstehenden Investitionsmehrausgaben, die für die geförderten Gebäudenetze oder die geförderten Wärmenetze in Quartieren erforderlich sind. Gefördert wird beispielsweise die Aufständering über einem Parkplatz zwecks Aufstellung von Wärmepumpen-Außeneinheiten auf der Aufständering.

3.7 Planungsleistungen

Planungsleistungen werden gefördert, wenn sie den Merkmalen der Leistungsphasen 5 bis 8 (Ausführungsplanung bis Bauüberwachung) der HOAI entsprechen.

3.8 Installation und Inbetriebnahme

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen zur effizienten Wärmeverteilung innerhalb von Gebäuden. Diese werden gemäß der Produktinformation Hamburger Heizungsförderung Erneuerbare Wärme bzw. gemäß der Produktinformation Hamburger Heizungsförderung Wärmenetzanschluss in der jeweils gültigen Fassung gefördert.
- Anlagen zur Wärmebereitstellung aus fossilen Energieträgern.
- Netzsysteme, in die Wärme aus kohlebefeueten Anlagen eingespeist wird.
- Eigenbauanlagen
- Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen Anlagenteilen, die gebraucht erworben wurden.
- Objekte, bei denen eine Förderung aus dem Programm Geringinvestive Maßnahmen in Anspruch genommen wurde oder beantragt werden soll und gleichzeitig die dort genannten Betriebsfristen nicht eingehalten werden.
- Ausgaben, die im Rahmen der Hamburger Heizungsförderung Wärmenetzanschluss oder Hamburger Heizungsförderung Erneuerbare Wärme gefördert werden.
- Biomasseanlagen, die der Verfeuerung von Altholz dienen, das mit halogenorganischen Verbindungen oder Holzschutzmitteln behandelt wurde, Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen betrieben werden, sowie Anlagen, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Der Austausch von geförderten Anlagen, die der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von mit erneuerbaren Energien erzeugter Wärme dienen und deren Inbetriebnahme weniger als 10 Jahre zurückliegt.
- Anlagen und Netze, die hinsichtlich der daraus bzw. darüber gelieferten Wärmemenge überwiegend der Versorgung von Neubauten dienen. Neubauten sind Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 5 Jahre zurückliegt.
- Anlagen und Netze, die hinsichtlich der daraus bzw. darüber gelieferten Wärmemenge überwiegend der Prozesswärmebereitstellung dienen.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die förderfähigen Ausgaben werden mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Bei Gebäudenetzen werden die förderfähigen Ausgaben durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500.000 € je Vorhaben. Die Errichtung, der Umbau und die Erweiterung von hydraulisch zusammenhängenden Gebäudenetzen oder Wärmenetzen in Quartieren werden als ein Vorhaben gefördert.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen der BEG ist grundsätzlich zulässig. Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, die geförderte Maßnahme, das geförderte Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird;
 - Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Der:die Antragsteller:in hat der IFB Hamburg sämtliche weiteren Fördermittel für dieselben beihilfefähigen Kosten mitzuteilen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union und den jeweiligen Kumulierungsregeln von Bundesförderprogrammen zu bewilligen.

Die Summe aller Fördermittel darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Ausgaben, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden sollen, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der:die Antragsteller:in ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Antragsteller:innen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der:die Antragsteller:in hat über einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z. B. durch Vorlage von technischen Unterlagen über die Anlagen zu unterstützen.

Fördermittel werden nur solchen Antragsteller:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Im Falle der Rücknahme eines Förderantrags oder des Verzichts auf eine Bewilligung (aus dieser oder vorangegangenen Richtlinien) kann für dieselbe Belegenheit oder denselben Fördergegenstand ein neuer Antrag in diesem oder einem vergleichbaren Förderprogramm frühestens neun Monate nach Eingang der Rücknahme der Bewilligung bzw. des Verzichts auf die Bewilligung (Sperrfrist) bei der IFB Hamburg gestellt werden. Hinsichtlich des neuen Förderantrags sind die Regelungen zum Vorhabenbeginn erneut zu beachten und zu erfüllen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt im Rahmen und in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Hamburger Heizungsförderung“ der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung.

Die Freistellung erfolgt nach Artikel 46 AGVO.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) der VV zu § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Verantwortlicher Herausgeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-578

energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das [elektronische Antragsportal](#) der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 48 Monate. Auf einen begründeten Antrag hin kann dieser Zeitraum verlängert werden.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der/die Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden bei Fördersummen, die kleiner als 100.000 € sind, nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

Bei Fördersummen ab 100.000 € werden 90 % der Förderung nach Inbetriebnahme der Anlagen und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises (noch ohne Dokumentation des Energiemonitorings) ausgezahlt.

Die restlichen 10 % der Förderung werden nach Durchführung des unten unter 2.1.1 genannten Energiemonitorings und Übersenden der Dokumentation ausgezahlt.

Bei Fördersummen ab 200.000 € werden 90 % der Förderung nach Inbetriebnahme der Anlagen und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises (noch ohne Dokumentation des Energiemonitorings) ausgezahlt.

Die restlichen 10 % der Förderung werden nach Durchführung des unten unter 3.1 und 3.2 genannten Energiemonitorings und Übersenden der Dokumentation ausgezahlt.

2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Gebäudenetze werden ergänzend zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in der jeweils gültigen Fassung gefördert, wenn sie die Förderbedingungen der BEG EM erfüllen.

Für Wärmenetze in Quartieren gelten folgende Anforderungen:

- a. Die geförderten Anlagen müssen von einem Handwerksbetrieb installiert werden, der bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist. Eine Solarthermieanlage kann alternativ auch durch einen Handwerksbetrieb installiert werden, der in die Handwerksrolle für das Dachdeckerhandwerk eingetragen ist. Bei geförderten Wärmepumpen müssen der wasserseitige Anschluss sowie die Einstellung der Regelung von einem Handwerksbetrieb installiert bzw. durchgeführt werden, der bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk bzw. für das Kälteanlagenbauerhandwerk eingetragen ist. Der elektrische Anschluss muss durch einen Handwerksbetrieb erfolgen, der bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Elektrotechnikerhandwerk eingetragen ist.
- b. Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden.
- c. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die zu installierenden Wärmepumpen, Solarkollektoren (mit Ausnahme von PVT-Kollektoren sowie Solar-Luft-Kollektoren/Absorber) und Biomasseanlagen in der jeweils gültigen Fassung der Liste der von der BEG-Einzelmaßnahmen geförderten Anlagen enthalten sind. Die jeweils gültige Liste ist in der Rubrik Publikationen unter dieser Seite verfügbar: [BAFA – Informationen zur Antragstellung](#). Diese Förder-Voraussetzung ist nur für solche Wärmepumpen einzuhalten, für die Prüfanforderungen in der Liste „Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis“ genannt sind.
- d. Für die aus diesem Programm bezuschussten Wärmeerzeugungs-Anlagen ist ein Wartungsvertrag über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachzuweisen.
- e. Wärmeverluste infolge einer Einrohrzirkulation müssen durch geeignete Siphonanschlüsse oder gleichwertige Ausführungen minimiert werden.
- f. Die geförderte/n Anlage/n sind mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.
- g. Die Wärmeverluste der neuen Netze, oder bei Erweiterung die der neuen Netzteile, dürfen 10 % der eingespeisten Wärme nicht überschreiten.
- h. Ein konkret umsetzbares energetisches Konzept muss vorliegen.
- i. Der Anteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen eingespeisten Wärmemenge³ muss mindestens 75 % betragen. Der Anschluss von Quartiersnetzen an Wärmenetze, deren Betreiber bis 31.12.2026 einen Transformationsplan (mit dem Ziel der Dekarbonisierung bis 2045) vorlegt, gilt als gleichwertig.

³ Eine rein bilanzielle Erfüllung der Anforderung, z. B. nur für Teile des Netzes oder bestimmte, über das Netz gelieferte Wärmeprodukte, ist nicht ausreichend.

- j. Maximal 10 % der eingespeisten Wärmemenge darf aus gas- oder ölbefeuerten Anlagen, die nicht Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) sind, stammen.
- k. Die maximale Vorlauftemperatur beträgt 95 °C. Ausgenommen von der Temperaturanforderung sind Fälle, in denen eine klimaschonende Wärmequelle auf hohem Temperaturniveau ganzjährig vorliegt und durch die Temperaturabsenkung keine wesentliche Erhöhung der Ausnutzung der Wärmequelle realisiert werden kann.
- l. Die nach den Vorschriften der Richtlinien aus der Reihe VDI 4650 oder gleichwertigen anerkannten Regeln der Technik berechnete Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen muss mindestens 3,0 betragen. Diese Jahresarbeitszahl bezieht sich ausschließlich auf die jeweilige Wärmepumpe und nicht auf das gesamte Wärmeversorgungskonzept, das ggf. noch andere Wärmeerzeuger enthält.
- m. Vorzugsweise sind Wärmepumpen zu verwenden, deren Kältemittel das für den jeweiligen Einsatzfall geringstmögliche Treibhausgaspotenzial (GWP-Wert) aufweist.
- n. Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können. Diese Anforderung wird z. B. durch die Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“ erfüllt.
- o. Voraussetzungen für die Förderung von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren sind die Planung, der Bau und der Betrieb der Anlage nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie 4640, Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 5, sowie den Vorgaben der DIN 8901 die fachgerechte Auslegung und Errichtung durch ein Fachunternehmen sowie die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen der zuständigen Wasserbehörde. Die Maßnahme muss im Übrigen den Anforderungen des Leitfadens für Erdwärmenutzung in Hamburg in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen, siehe: [Erdwärmenutzung Hamburg](#)
- p. Für den Einbau von Erdwärmesonden ist eine Zertifizierung nach dem DVGW Arbeitsblatt W120-2 erforderlich. Für den Brunnenbau ist eine Zertifizierung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 erforderlich.

3. Energiemonitoring

3.1 Fördersummen ab 100.000 €: Energiemonitoring während des ersten Betriebsjahres

Bei Fördersummen ab 100.000 € führt der/die Antragsteller:in ein Energiemonitoring durch bzw. lässt ein Energiemonitoring durchführen. Bei Solarthermieranlagen ist das in der Produktinformation Hamburger Heizungsförderung Erneuerbare Wärme beschriebene Monitoring der geförderten Solarthermieranlage verpflichtend und zusätzlich zu beachten.

Die jeweiligen Brennstoff- und Stromverbräuche aller Wärmeerzeuger werden im ersten vollen Betriebsjahr nach vollständiger Umsetzung der Maßnahme durch Brennstoff- und Stromzähler separat erfasst und dokumentiert.

Die von jedem Wärmeerzeuger im ersten vollen Betriebsjahr nach vollständiger Umsetzung der neuen Wärmeversorgung abgegebene bzw. in das Gebäude-/Wärmenetz eingespeiste Wärmemenge wird separat durch Wärmemengenzähler (Genauigkeit der Durchflussmessung: max. $\pm 5\%$; Eichung nicht erforderlich) erfasst und dokumentiert.

Die aus dem Gebäude-/Wärmenetz im selben Zeitraum entnommene Wärme wird durch Wärmemengenzähler erfasst und dokumentiert.

Die o.g. Daten der Energieströme sind auf mögliche Effizienzpotenziale zu untersuchen. Es ist anzugeben, wie die festgestellten Effizienzpotenziale gehoben werden sollen.

3.2 Fördersummen ab 200.000 €: Energiemonitoring mindestens während der ersten beiden Betriebsjahre

Bei Fördersummen ab 200.000 € wird zusätzlich auch der Verbrauch an Hilfsenergie (Strom) für die Wärmeversorgung erfasst und dokumentiert.

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 3.1 werden nach dem ersten vollen Betriebsjahr und einer Einstell- und Optimierungsphase, mit der die Anlageneffizienz durch Heben der festgestellten Effizienzpotenziale weiter erhöht wird, die o. g. Daten während eines weiteren vollen Betriebsjahres erfasst und dokumentiert.

Die Daten des Weiteren mit Messwerten dokumentierten Betriebsjahres werden auf den Erfolg der Maßnahmen zur Steigerung der Anlageneffizienz hin untersucht. Es ist anzugeben, inwieweit die festgestellten Effizienzpotenziale gehoben wurden.

Über die Erfahrungen bzw. Ergebnisse einer eventuellen systemdienlichen oder strompreisorientierten Betriebsweise ist zu berichten.

4. Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung



Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

Vom 15. November 2024

1. Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, die zu Umweltentlastungen führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, oder Techniken, die die Voraussetzungen für deren effizienten Einsatz schaffen. Außerdem werden energieeffiziente Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit deren Nutzung stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen (Technische Anforderungen, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis-Verfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung>).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und hinsichtlich der nicht beihilfefreien Fördermodule auch auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Förderungsempfangende

2.1 Förderungsempfangende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen sowohl als Eigentümer, als auch als Mieter in Hamburg. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: AGVO) erfüllen.
- Grundeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

2.2 Hinsichtlich der Errichtung von Hausanschlussleitungen, Gebäudenetzen und Umfeldmaßnahmen sowie hinsichtlich der Erstellung von Machbarkeitsstudien werden nicht gefördert

- Unternehmen in Schwierigkeiten⁴,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

⁴ Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg. Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfängernden – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigem, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – siehe Nummer 8.1 – werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100.000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, Kredit, Garantie oder rückzahlbaren Zuschuss erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie durch die Höhe der förderfähigen Ausgaben. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung>).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 41, 46 und 49 der AGVO. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

5. Kumulierung der Förderung, sofern es sich um eine Beihilfe handelt

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Die Förderung darf nach diesen Maßgaben u.a. mit anderen staatlichen Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung und Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO kumuliert werden.

6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Aus dem elektronischen Antragsportal der IFB

Hamburg geht hervor, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

7.3 Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

7.4 Veröffentlichung von Daten

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Zu diesen Informationen zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte

Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

8. Rechtsgrundlagen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden

1. auf Grundlage von Artikel 41, 46 und 49 der AGVO
2. sowie auf Grundlage der jeweiligen speziellen Fördermodule

gewährt.

8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen außerdem nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet außerdem das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank Anwendung.

Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten im Falle einer Durchführung der Förderungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

9. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Hamburg, den 15. November 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

